Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1996/09/11 07/03/165/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1996

Rechtssatz

Eine wirksame Bestellung eines zum verantwortlichen Beauftragten im Sinne des§ 9 Abs 2 VStG liegt nicht vor wenn die sachliche Abgrenzung der Bereiche des Unternehmens, die mit "Bereich Tiefbau" bzw "Bereich Straßenbau" umschrieben sind und für welche die verantwortlichen Beauftragten mit ihrer Zustimmung bestellt worden sind, erst nach Ermittlung der (historisch gewachsenen) firmeninternen Aufgabenteilung zwischen diesen Bereichen möglich ist, da eine klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche nicht gegeben ist (Hinw VwGH 23.2.1993, 92/11/0258).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at